

Elektra Zihlschlacht

Reglement

Für die Abgabe elektrischer Energie

Gemäss VTE

Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen

Ausgabe 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen		Seite
Art. 1	Geltung	4
Art. 2	Bau und Ausbau von Anlagen Ausserordentliche Bezugsverhältnisse Erschliessungspflicht	4
Art. 3	Gebührenerhebung	4
Art. 4	Regelmässigkeit der Energieabgabe	5
Art. 5	Unterbrechungen und Einschränkungen	5
Art. 6	Vorkehren bei Unterbrüchen	5
Art. 7	Haftung für Schäden	5
Art. 8	Art der Energie, Schutzmassnahmen	6
Art. 9	Spezielle Anschlussbewilligung	6
Art. 10	Verwendung der bezogenen Energie	7
Art. 11	Verweigerung der Energieabgabe	7
Art. 12	Leistungsfaktor	7
2. An- und Abmeldung		
Art. 13	Anschlussleitung	7
Art. 14	Zahl der Anschlüsse	7
Art. 15	Anmeldung von Anschlüssen	8
Art. 16	Eigentums- und Wohnungswechsel	8
3. Anschluss an die Verteilanlagen		
Art. 17	Auflösung des Bezugsverhältnisses	8
Art. 18	Vorübergehende Nichtbenützung von	8
Art. 19	Gemeinsame Anschlussleitung	9
Art. 20	Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter,	9
Art. 21	Kosten der Anschlussleitung	9
Art. 22	Baubeginn	9
Art. 23	Eigentum an den Anschlussleitungen, Unterhalt Plombierung	9
Art. 24	Aufhebung von Anschlüssen	10
Art. 25	Umbau auf Kabel	10
Art. 26	Änderung des Anschlusses	10
Art. 27	Temporäre Anschlüsse	10
Art. 28	Mitbenützung von Tragwerken	10
Art. 29	Schutzmassnahmen	10
Art. 30	Projektunterlagen	11
Art. 31	Transformatorstationen	11
Art. 32	Grabarbeiten	11

4. Haus- und andere Installationen

Art. 33	Technische Grundlagen	11
Art. 34	Ausführung, Installationsbewilligung	12
Art. 35	Kontrolle	12
Art. 36	Vermeidung von Störungen anderer Anlagen	12
Art. 37	Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung	12
Art. 38	Melden der Installationsarbeiten	13
Art. 39	Recht auf Zutritt	13
Art. 40	Verweis auf NIV	13

5. Messeinrichtungen

Art. 41	Zähler und andere Tarifapparate	13
Art. 42	Entschädigungen oder Gebühren	13
Art. 43	Beschädigung	14
Art. 44	Plombierung	14
Art. 45	Prüfung auf besonderes Verlangen	14
Art. 46	Toleranzen	14
Art. 47	Anzeigepflicht des Kunden	14
Art. 48	Unterzähler	14

6. Verrechnung der Energie

Art. 49	Feststellung des Energieverbrauches	14
Art. 50	Fehlanzeige	15
Art. 51	Bestreitung der Stromrechnung	15
Art. 52	Energieverluste	15
Art. 53	Tarife	15
Art. 54	Rechnungsstellung	15
Art. 55	Massnahmen	16
Art. 56	Verrechnung von Forderungen	16

7. Einstellung der Energielieferung

Art. 57	Verfahren und Gründe	16
Art. 58	Abtrennen gefährlicher Anlageteile	17
Art. 59	Unrechtmässiger Energiebezug	17

8. Schlussbestimmungen

Art. 60	Genehmigung und Inkrafttreten	17
Art. 61	Änderungen	17

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltung

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen Energieversorgungsunternehmen, hiernach EVU genannt, und seinen Kunden.

Sofern nichts anderes vereinbart ist gelten im Versorgungsgebiet des EVU als Kunden:

- a) Liegenschafts- und Stockwerkeigentümer für die von ihnen allein und für die gemeinsam benutzten Räume.
- b) Mieter und Pächter für diejenigen Räume, für welche nicht die Liegenschaftseigentümer gemäss Buchstabe a) als Kunden zu gelten haben.
- c) Bei Baurechten gelten Bauberechtigte als Eigentümer gemäss Buchstabe a) .

Ferner enthält das Reglement, unter Verweis auf die eidgenössische Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Vorschriften über die Installationstätigkeit im Netzbereich des EVU.

Der Anschluss, der Bezug und/oder die Lieferung von elektrischer Energie über das Verteilnetz des EVU bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Dieses Reglement wird auf Wunsch ausgehändigt.

Art. 2

Bau und Ausbau von Anlagen

Das EVU erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der erschliessungspflichtigen Gemeinde.

Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grosskunden, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen, wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das EVU besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalkunden abgewichen werden.

Art. 3

Gebührenerhebung

Das EVU erhebt, gemäss besonderer Regelung in den einschlägigen Gemeindeerlassen, im Auftrag der Gemeinde einmalige Gebühren für den Bau und Ausbau von Werkleitungen und zentralen Anlagen. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Kunden oder den Liegenschaftseigentümern keinerlei Rechte auf die dem EVU gehörenden Anlagen.

Mit Bezug auf die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen wird auf die einschlägigen Gemeindereglemente verwiesen.

Art. 4

Regelmässigkeit der Energieabgabe

Das EVU liefert die Energie nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 5

Unterbrechungen und Einschränkungen

Das EVU kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- in Spitzenlastzeiten; das EVU ist berechtigt, bestimmte Kategorien von Verbraucher zu sperren.

Das EVU nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

Art. 6

Vorkehren bei Unterbrüchen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannung- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EVU ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des EVU spannungslos ist. Diese Eigenerzeugungsanlagen dürfen nicht eingeschaltet werden oder selbstständig einschalten, wenn das Netz über Notstromaggregate versorgt wird und durch das EVU eine Mitteilung erfolgt ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und der Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau AG (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen in Wiederverkäufernetzen verbindlich.

Art. 7

Haftung für Schäden

Das EVU schliesst die Haftung für Schäden, welche den Kunden aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung, we-

gen Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störendem Oberwellengehalt erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Das EVU verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Art. 8

Art der Energie,
Schutzmassnahmen

Das EVU setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Art. 9

Spezielle
Anschlussbewilligung

Energieverbrauchsapparate, welche die Gleichmässigkeit der Spannung beeinträchtigen, Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen könnten, bedürfen einer speziellen Anschlussbewilligung.

Der Kunde hat sich rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. Einer speziellen Bewilligung bedürfen insbesondere:

- a) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen, wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, ferner andere vom EVU bezeichnete elektrische Geräte.
- b) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden ausüben. Die zulässigen Störpegel werden durch das EVU nach den üblichen Normen bestimmt.

Bei bereits bewilligten derartigen Geräten verfügt das EVU zulasten des Verursachers die technischen Massnahmen, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet.

Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 5 NIV.

- c) Der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 2. Abs. 2.

Für den Anschluss von Verbrauchsapparaten gemäss Buchstaben a und b sind dem Anschlussgesuch die für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe, eine fachkundige Wärmebedarfsrechnung und bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte beizulegen.

Das EVU behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und andern Apparaten zu verweigern, falls dies aus technischen, wirtschaftlichen oder energiepolitischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Mit Bezug auf die Dimensionierung und Steue-

zung von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen Apparaten kann das EVU der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 10

Verwendung der bezogenen Energie

Ohne besondere Bewilligung des EVU darf der Kunde keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter.

Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf der Erstkunde keinen Gewinn erzielen.

Untermieter gelten nicht als Kunden im Sinne dieses Reglements.

Art. 11

Verweigerung der Energieabgabe

Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann verweigert werden, wenn diese

a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Niederspannungs-Installationsnormen (NIN) und anderen Normen der Electrosuisse (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;

b) bei normalem Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und -Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.

Art. 12

Leistungsfaktor

Das EVU bestimmt den Leistungsfaktor. Wird er nicht eingehalten, so trifft es geeignete Massnahmen oder legt besondere Bezugsbedingungen fest.

2. An- und Abmeldung

Art. 13

Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das EVU zu richten. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem EVU stattzufinden.

Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Änderung von Installationen sollen vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien, an das EVU gerichtet, und es soll dessen Genehmigung abgewartet werden.

Art. 14

Eigentums- und Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Kunden, unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels, frühzeitig zu melden.

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Liegenschaftsbesitzer

Die Abrechnung erfolgt bis zum Zeitpunkt der Zählerablesung zu Lasten des bisherigen Kunden. Die Grundgebühr ist bis Ende des laufenden Monats zu bezahlen.

Art. 15

Auflösung des
Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung seines Energieverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 16

Vorübergehende
Nichtbenützung von
Verbrauchsanlagen

Durch die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsapparate wird das Bezugsverhältnis als solches nicht aufgelöst, und es sind die tarifmässigen Gebühren auch für die Zeit der Nichtbenützung geschuldet.

Für leerstehende Räume ist der Liegenschaftsbesitzer dem EVU gegenüber haftbar.

3. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 17

Netzanschluss

Die Erstellung des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle des EVU bis zum Anschlussüberstromunterbrecher erfolgt durch das EVU oder durch von ihm beauftragte Unternehmer. Das EVU bestimmt nach Rücksprache mit dem Hauseigentümer die Art der Ausführung, den Querschnitt der Netzanschlusses, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussüberstromunterbrecher und der Mess- und Schaltapparate.

Der Standort der Anschlussüberstromunterbrecher muss an einer vom Wetter geschützten, jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel zugänglichen Stelle angebracht werden.

Der Liegenschaftsbesitzer erteilt oder der Bauberechtigte verschafft dem EVU das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

Das EVU ist berechtigt, seine Aufwendungen zu verrechnen und einen prozentualen Anteil auf die Unternehmerrechnungen aufzurechnen.

Art. 18

Zahl der Anschlüsse

Das EVU erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Netzanschluss. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, so werden im Normalfall keine neuen Anschlussleitungen verlegt.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zulasten des Bestellers.

Art. 19

Gemeinsame
Anschlussleitung

Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Art. 20

Durchleitungsrechte zur
Versorgung Dritter,
Entschädigung

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Auf Verlangen des EVU sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten.

Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das EVU in der Regel keine Entschädigung aus.

Art. 21

Kosten der
Anschlussleitung

Die Kosten der Anschlussleitung (inklusive Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Netzanschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Die Netzanschlussstelle wird durch das EVU bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.

Art. 22

Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Art. 23

Eigentum an den
Anschlussleitungen,
Unterhalt

Die Anschlussleitungen bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher gehen nach Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit den Eigentümern ins Eigentum des EVU über, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.

Der Liegenschaftsbesitzer bleibt Eigentümer des Kabelschutzes auf seinem Grundstück und ist für deren Unterhalt, einschliesslich der gas- und wasserdichten Gebäudeeinführung verantwortlich.

Die Liegenschaftsbesitzer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.

Die Kunden tragen die Kosten für den Ersatz von Anschlussüberstromunterbrecher.

Plombierung	<p>Die Anschlussüberstromunterbrecher können vom EVU plombiert werden. Die Plomben dürfen vom Kunden nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den Installateuren (mit Installationsbewilligung des Inspektorates) gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das EVU. Dieses ist für die Kontrolle der Anschlussüberstromunterbrecher und das Anbringen neuer Plomben besorgt.</p> <p>Art. 24</p>
Aufhebung von Anschlussleitungen	<p>Bei definitiver Aufgabe des Energiebezugsverhältnisses hat das EVU freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.</p> <p>Das EVU kann auch den Abbruch der Leitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers verlangen.</p> <p>Art. 25</p>
Umbau auf Kabel	<p>Wünscht der Liegenschaftseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.</p> <p>Wenn das EVU auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so übernimmt es sämtliche damit zusammenhängende Kosten.</p> <p>Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Liegenschaftsbesitzers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.</p> <p>Art. 26</p>
Änderungen der Anschlussleitung	<p>Verursacht der Kunde bzw. Liegenschaftsbesitzer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seiner bestehenden Anschlussleitung, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.</p> <p>Art. 27</p>
Temporäre Anschlussleitungen	<p>Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlussleitungen gehen von der Netzanschlussstelle ganz zulasten des Bestellers.</p> <p>Art. 28</p>
Mitbenützung von Tragwerken	<p>Die Mitbenützung von Tragwerken für Werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarung geregelt.</p> <p>Art. 29</p>
Schutzmassnahmen	<p>Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei welchen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt das EVU die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen kostenlos.</p> <p>Wenn der Kunde bzw. Liegenschaftsbesitzer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), hat er dies dem EVU rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.</p>

Das EVU ist berechtigt, die Leitung gefährdende Bäume nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurückzuschneiden.

Art. 30

Projektunterlagen

Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das EVU vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen.

Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das EVU die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Gemeindereglementen.

Art. 31

Transformatorstationen

Die Kosten für die Erstellung von Transformatorstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten des EVU.

Wird die Transformatorstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem EVU auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurecht, Dienstbarkeit, Mietverträge etc.). Das EVU ist berechtigt, solche Transformatorstationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorstationen, bleiben vorbehalten.

Art. 32

Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim EVU über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist dem EVU vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Der Baubeginn ist dem EVU rechtzeitig zu melden.

4. Haus- und andere Installationen

Art. 33

Technische Grundlagen

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) mit allen zutreffenden Verordnungen sowie Vorschriften, Regeln und Leitsätze der Electrosuisse (SEV) verbindlich.

Ferner sind die Ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberinnen (EWN) der Kantone AI, AR, SG, TG und des Fürstentums Liechten-

stein verbindlich. Das EVU setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation sind die Eingangsklemmen am Anschluss-Überstromunterbrecher in einem Gebäude oder Verteilkasten des Installationsinhabers.

Art. 34

Ausführung,
Installationsbewilligung

Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure durchgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates (ESTI) sind. (NIV Kap. 2)

Die Bewilligung wird durch das ESTI an Elektroinstallateure erteilt, welche die in der NIV enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 35

Kontrolle

Das EVU fordert den Liegenschaftseigentümer bzw. Installationsinhaber auf, den Nachweis zu erbringen, dass die in seinem Eigentum stehenden Elektroinstallationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und gewartet sind. (NIV Kap. 4)

Der Eigentümer muss eine Fachperson seines Vertrauens – einen Elektrotechniker oder eine Elektrotechnikerin – mit der Kontrolle der Installationen beauftragen. Bestätigt diese den einwandfreien Zustand der Installationen erhält er den gesetzlich notwendigen Sicherheitsnachweis. Dieser Sicherheitsnachweis ist dem EVU abzugeben.

Das EVU sorgt für die Durchsetzung der Kontrollen durch die Liegenschaftsbesitzer. Die Kosten für die Durchführung der Kontrolle sind Sache der Liegenschaftsbesitzer bzw. der Installationsinhaber.

Art. 36

Vermeidung von
Störungen anderer
Anlagen

Elektrische Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und instandgehalten werden, dass sie den bestimmungsgemässen Gebrauch von anderen Niederspannungs-Installationen, elektrischen Erzeugnissen und Schwachstrominstallationen nicht in unzumutbarer Weise stören.

Treten trotz Beachtung der anerkannten Regeln der Technik unzumutbare Beeinflussungen auf, die nur mit grossem Aufwand beseitigt werden können, so suchen sich die Beteiligten zu verständigen. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet das Departement; es hört zuvor die beteiligten Kontrollstellen (Art. 21 EIG) an.

Art. 37

Pflicht des
Installationsinhabers
zur Instandhaltung

Die Installationsinhaber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) sorgen dafür, dass die Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem, dem bestimmungsgemässen Gebrauch entsprechendem Zustand gehalten werden und dass Mängel an Verbraucher und Anlageteilen ungesäumt beseitigt werden.

Sie sind gehalten, bei abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen und Apparaten, wie häufiges Durchschmelzen der Sicherungen, Knistern und dergleichen, dem EVU oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

Art. 38

Melden der Installationsarbeiten

Die Installateure müssen Installationsarbeiten vor der Ausführung den zuständigen Netzbetreiber mit der Installationsanzeige melden.

Beträgt der Anschlusswert der Installation weniger als 3.6 kW, so können die Netzbetreiber erlauben, dass Installationsarbeiten ohne vorherige Meldung ausgeführt werden. Die örtlichen Vorschriften der Netzbetreiber bezüglich Sperrungen sind jedoch zu beachten.

Der Abschluss der Installationsarbeiten ist immer mit dem Sicherheitsnachweis zu melden.

Art. 39

Recht auf Zutritt

Den Kontrollorganen sowie dem Personal des EVU ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten, und es sind ihnen alle transportablen Energieverbrauchsapparate vorzuweisen.

Art. 40

Verweis auf NIV

Kunden und Installateure werden, soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, ausdrücklich auf die gültige NIV verwiesen.

5. Messeinrichtungen

Art. 41

Zähler und andere Tarifapparate

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom EVU geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 48 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Liegenschaftsbesitzer bzw. der Kunde hat auf eigene Kosten die für die Mess- und Tarifapparate sowie für die Spitzensperrungen notwendigen Einrichtungen nach den Angaben des EVU erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss an jederzeit zugänglicher Stelle mit natürlicher oder künstlicher Beleuchtung und vor mechanischer Beschädigung geschützt sein. Der Raum muss trocken, staubfrei und nicht explosionsgefährdet sein.

Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

In der Regel wird für jede Wohneinheit ein separater Zähler installiert.

Die Kosten der Montage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Kunde.

Art. 42

Entschädigungen oder Gebühren

Entschädigungen oder Gebühren für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate richten sich nach dem Tarif.

Art. 43

Beschädigung

Die Liegenschaftsbesitzer haben für den Schutz der bei Ihnen installierten Messeinrichtungen zu sorgen. Werden Zähler oder andere Tarifapparate mutwillig beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten, sowie Entschädigungen für den entstandenen Ertragsausfall dem Kunden bzw. Liegenschaftsbesitzer belastet.

Art. 44

Plombierung

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 45

Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 46

Toleranzen

Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Rechnungen.

Art. 47

Anzeigepflicht des Kunden

Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind dem EVU unverzüglich zu melden.

Art. 48

Unterzähler

Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem EVU vom Kunden auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind durch den Kunden fristgemäss nacheichen zu lassen.

6. Verrechnung der Energie

Art. 49

Feststellung des Energieverbrauches

Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des EVU in einer von diesem bestimmten Ordnung.

Art. 50

Fehlanzeige

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird versucht, den Energiebezug soweit als möglich zu ermitteln. Dabei kann auf eine Kontrollzählung oder den durchschnittlichen Verbrauch der letzten zwei Jahre abgestellt werden.

Allfällige Nachforderungen, welche sich zugunsten des EVU ergeben, bleiben auf das laufende Kalenderjahr beschränkt. Die Einforderung dieses Betrages hat ab Feststellung innert Jahresfrist zu erfolgen

Für Nachforderungen des Kunden gegenüber dem EVU gelten die analog anzuwendenden Verjährungsbestimmungen des Zivilrechts. Das gleiche ist der Fall, wenn bei einem Fehlgang zu Ungunsten des EVU der Kunde diesen Fehlgang erkannt, aber dem EVU gegenüber verschwiegen hat.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Art. 51

Bestreitung der Rechnung

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des EVU ist die Verrechnung ausgeschlossen.

Art. 52

Energieverluste

Treten in einer Elektroinstallation Energieverluste durch irgendwelchen Umständen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch Messeinrichtungen registrierten Energieverbrauches.

Art. 53

Tarife

Tarifbeschlüsse und Änderungen der Sperrzeiten dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Kunden oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Jeder Kunde ist berechtigt, vom EVU Auskunft über die geltenden Tarifbestimmungen zu verlangen.

Art. 54

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EVU zu bestimmenden Zeitabständen.

Das EVU behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Bezüge zu verlangen oder Zahlautomaten (z. B. Münzzähler) einzubauen.

Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.

Zahlautomaten können vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem Bezug übrig bleibt. Die Montage und Demontage des Zahlautomaten gehen zu Lasten des Kunden.

Für Wohnungen und Zimmer, welche in Anbetracht ihrer Zweckbestimmung (z.B. Ferienwohnungen) einen ausserordentlich häufigen Mieterwechsel aufweisen, kann der Liegenschaftsbesitzer als Kunde bezeichnet werden.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Die Berichtigung von Rechnungen ist, unter Vorbehalt zwingender Vorschriften des öffentlichen Rechtes und unter Vorbehalt von Art. 50 hievor, innerhalb der Verjährungsfrist des Schweizerischen Obligationenrechtes, möglich.

Art. 55

Massnahmen

Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt die schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreuungsweg eingefordert werden.

Verzugszinsen, Mahn-, Inkasso, Aus- und Einschaltkosten können auf der nächsten Abrechnung belastet werden.

Art. 56

Verrechnung von Forderungen

Stellt ein Kunde gegen das EVU Forderungen, steht ihm die Verrechnung mit Forderungen des EVU für Energielieferungen nicht zu.

7. Einstellung der Energielieferung

Art. 57

Verfahren und Gründe

Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Besprechung mit der Behörde der erschliessungspflichtigen Gemeinde, die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits genannten Fällen, zu verweigern, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- b) den Beauftragten des EVU den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- c) die Begleichung fälliger Rechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
- d) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Anschlussüberstromunterbrecher etc. entfernt oder entfernen lässt;
- e) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- f) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 58

Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die eine erhebliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch das EVU oder, unter sofortiger Benachrichtigung des EVU durch die zuständige Kontrollinstanz, ohne vorherige Mahnung, vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Vorbehalten bleibt Art. 40 NIV.

Art. 59

Unrechtmässiger Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Kunde den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

8. Schlussbestimmungen

Art. 60

Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses von der Elektra Zihlschlacht genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 28. August 1991 mitsamt seinen Nachträgen und Abänderungen.

Art. 61

Änderungen

Änderungen dieses Reglements sind den Kunden mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten bekannt zugeben oder öffentlich zu publizieren.